



SATZUNG

Präambel

Die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband in Berlin hat in den Jahren 2010 bis 2012 ein mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördertes Projekt „Existenzielle Kommunikation und Spirituelle Ressourcen in der Pflege“ auf den Weg gebracht mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen im Pflegeberuf nachhaltig zu verbessern.

Ziel des Projektes war es, Pflegende zu existenzieller Kommunikation zu befähigen und ihnen zu helfen, gesundheitsfördernde Ansätze von Spiritualität als heilende und heilsame Sorge in der Pflege für sich selbst zu entdecken. Spiritualität ist dabei nicht konfessionell oder religiös eingegrenzt, sondern versucht vor allem die Dimension der Sinnfrage im Krankheits- und Gesundheitsverständnis zu erfassen.

Verschiedene diakonische Einrichtungen in Deutschland haben an diesem Projekt teilgenommen und mit den Schulungen in Existenzieller Kommunikation und Spiritualität sehr gute Erfahrungen gemacht. Inzwischen ist das Projekt als solches evaluiert und abgeschlossen und ein Curriculum zu Existenzieller Kommunikation und Spiritualität in der Pflege für Fort- und Weiterbildungen unter dem Titel DiakonieCare entwickelt worden.¹ Das gesamte Projekt ist ausführlich dargestellt und dokumentiert in den beiden Bänden „Geistesgegenwärtig pflegen“.²

Die am Projekt Beteiligten sehen aber auch für die Zukunft eine wachsende Notwendigkeit, über diese Fragen und Themen miteinander in Kontakt zu bleiben, Erfahrungen auszutauschen, voneinander zu lernen, Fort- und Weiterbildungen anzubieten und die Themen in den Einrichtungen strukturell zu verankern – auch mit dem Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialwesen mit diesen Fragen vertraut zu machen.

Deshalb gründen wir **NEKS: das Netzwerk Existenzielle Kommunikation und Spiritualität** im Gesundheits- und Sozialwesen als einen eingetragenen Verein, der sich zum Ziel setzt, die wichtige spirituelle Dimension der Begleitung und Versorgung von Kranken und Pflegebedürftigen in unserer Gesellschaft (wieder) zu entdecken und zu befördern.

¹ Astrid Giebel, Heike Lubatsch und Annette Meussling-Sentpali, DiakonieCare: Curriculum und Arbeitshilfe zur Organisationsentwicklung für Pflegeberufe, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Neukirchner Verlag 2013.

² Geistesgegenwärtig pflegen, Band 1: Grundlegungen und Werkstattberichte und Band 2: DiakonieCare, Curriculum, Forschungsergebnisse, Organisationsentwicklung, herausgegeben vom Diakonischen Werk der EKD, Johannes Stockmeier, Astrid Giebel und Heike Lubatsch, Neukirchner Verlag 2012.

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: Netzwerk Existenzielle Kommunikation und Spiritualität e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs.2 AO, insbesondere die Förderung von existenzieller Kommunikation und Spiritualität in allen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens, die Förderung einer diesbezüglichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die strukturelle Verankerung dieser Themen in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vernetzung mit allen Leistungserbringern und sonstigen Institutionen im Gesundheitswesen (Kranken- und Altenpflege, Medizin, Therapie, Seelsorge, Soziale Arbeit ...),
- Förderung der interdisziplinären Verbreitung des Interesses an existenzieller Kommunikation und Spiritualität – auch über den Bereich von Palliative Care hinaus in Bezug auf alle kritischen Lebenssituationen (schwere Erkrankung, Behinderung, Chronifizierung, sowie Akutereignisse, die den bisherigen Lebensentwurf in Frage stellen)
- Vernetzung mit bereits bestehenden Institutionen und Initiativen,
- Aufbau einer Informationsplattform, z.B. in Form eines newsletters,
- Fachliche Beratung und Unterstützung von Ärztinnen und Ärzten, Pflegenden und Vertretern anderer Berufsgruppen in der Gesundheitswirtschaft, auch im Verhältnis zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit;
- Fachliche Beratung und Begleitung von Führungspersonen in den verschiedenen Institutionen bei der strukturellen Verankerung von Existenzieller Kommunikation und Spiritualität in den Einrichtungen;
- Durchführung und Vermittlung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Hospitationen,
- Völkerverständigung, interreligiöser und interkultureller Dialog, insbesondere über die Fragen im Bereich kritischer Lebenssituationen
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele des Vereins darzustellen und deren Durchsetzung zu ermöglichen.
- Inhaltliche Weiterentwicklung der Themen, z.B. durch die Arbeit in Arbeitsgruppen oder die Initiierung von Projekten.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Abfindung oder Entschädigung. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener sowie die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen von Vorständen und Aufsichtsräten werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende oder ehemalige Mitarbeitende im Gesundheits- und Sozialwesen werden, sofern sie oder er im Sinne des Vereinszwecks tätig werden will.
- 2) Außerdem können Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Mitglied im Verein werden, wenn sie den Vereinszweck in ihrer Einrichtung befördern wollen.
- 3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des geltenden Rechtes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende. Ein Ausschluss kann nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5) Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Weitere Mittel des Vereins, die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden, können aufgebracht werden durch Aufnahmegebühren, Erträge aus der Arbeit des Vereins und dessen Vermögen, Finanzierungsumlagen, Spenden und Sammlungen oder durch Zuwendungen von dritter Seite.

Artikel 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 6

Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20% der Mitglieder des Vereins anwesend sind bzw. eine Vertretungsvollmacht erteilt haben.
- 2) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht notwendig, die dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat zwei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder verlangt wird.
- 5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies ein Mitglied fordert.
- 6) Zur Änderung der Satzung sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Der Textentwurf für eine Satzungsänderung muss in der Einladung zu der darüber beschließenden Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Artikel 7

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderen die folgenden Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
- 2) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
- 3) Beschlussfassung zur Jahresrechnung (Kassenbericht), Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes.
- 4) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Artikel 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt über das Ende der gewählten Periode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde und die Amtsgeschäfte übernommen hat.
- 4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. durch seinen Stellvertreter nach innen und außen vertreten. Dabei ist jeder der beiden alleinvertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Der Vorstand hat darüber hinaus die folgenden Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
 - Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden das größere Gewicht.
- 7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 8) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Artikel 9

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Artikel 10

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die internationale Gesellschaft für Gesundheit und Spiritualität (IGGS) in München oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Artikel 12

Gleichstellung

Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Diese veränderte Fassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2018 in Hamburg mit der vorgeschriebenen Mehrheit wirksam beschlossen worden.

Hamburg am 08. Juni 2018